

# Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1933.

Sitzung vom 23. Februar 1933.

471. **Quartierplan.** Der Gemeinderat Wallisellen reichte am 25. Januar 1933 den Quartierplan Nr. 8 „Wolfgalgen“ über das Gebiet zwischen der Säntisstraße, dem Bergliweg, der Bürglistraße und der projektierten Südstraße zur Genehmigung ein. Zeugnissen der Bezirksratskanzlei Bülach vom 31. August 1932 und 20. Januar 1933 ist zu entnehmen, daß gegen den Quartierplan und die nachträgliche Abänderung der Niveaulinien der Quartierstraßen B—F und C—E keine Rekurse mehr pendent sind.

Die Baudirektion berichtet:

Das Gebiet des Quartierplanes Nr. 8 ist von vier Gemeindestraßen III. Klasse eingeschlossen, die im Bebauungsplan vom 17. Juli 1924 vorgesehen waren und deren Bau- und Niveaulinien bereits genehmigt sind. Das Quartierplangelände liegt abseits des Verkehrs und kommt nur für Wohnzwecke mit offener Bebauung in Betracht. Zur Landaufteilung und zu den Niveaulinien der Quartierstraßen, welche teilweise recht ansehnliche Steigungen bis zu 8,6% erhalten, sind keine Bemerkungen zu machen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Quartierplan Nr. 8 „Wolfgalgen“, umfassend das Gebiet zwischen der Säntisstraße, dem Bergliweg, der Bürglistraße und der projektierten Südstraße wird nach der Festsetzung des Gemeinderates Wallisellen vom 14. Juni 1932 genehmigt.

II. Der Gemeinderat wird eingeladen, die Genehmigung des Quartierplanes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wallisellen unter Rückgabe eines Plandoppels mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.

Zürich, den 23. Februar 1933.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

*Paul Keller*

